

# Schulvertrag / Hausordnung – Vorläufige Änderung der Abschnitt 1 und 10 in Zusammenhang mit der Einführung des Partiellen Ganztages

*Vergleich der bestehenden mit den geplanten Regelungen bzw. Bestimmungen  
(Auszug)*

Nr	Alte Regelung	Neue Regelung
1	<p>Der Unterricht beginnt um 8.05 Uhr; der Einlass ins Schulgebäude erfolgt ab 7.50 Uhr. Die Sporthalle kann wegen der Aufsichtspflicht erst mit Unterrichtsbeginn betreten werden. In den großen Pausen verlassen die Schüler/innen ihre Unterrichtsräume und halten sich auf den Schulhöfen oder in der Pausenhalle auf. In der Pausenhalle sind wegen Verletzungsgefahr keine Laufspiele erlaubt. Der Aufenthalt auf Fluren, Treppen und besonders auf den Umgängen ist nicht gestattet. In den 5-Minuten-Pausen darf der Kurs- bzw. Klassenraum kurzfristig verlassen werden.</p>	<p>Der Unterricht beginnt um 8:05 Uhr; die Pausenhalle und die Cafeteria sind offen ab 7:40, die Klassenräume sind ab 7:50 geöffnet. Die Sporthalle kann erst mit Beginn des Unterrichts betreten werden. In der großen Pause sowie in der Mittagspause können sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen und den Flurbereichen, in der Pausenhalle, Bibliothek, der Cafeteria und auf dem Schulgelände aufhalten. Der Aufenthalt in den Fachräumen ist nicht möglich. Aufgrund der Verletzungsgefahr sind Laufspiele innerhalb des Schulgebäudes nicht erlaubt. Das Öffnen von Fluchtfenstern und der Aufenthalt auf den Fluchttreppen sind ohne Aufsicht nicht erlaubt. Die Klassenräume bleiben in den Pausen offen. Jede Klasse organisiert einen Anwesenheitsdienst für die große Pause und die Mittagspause, so dass immer mindestens drei Schüler/innen im Klassenraum anwesend sind. Außerdem sind im Gebäude ältere Schülerinnen und Schüler (ab Klasse 10) als Pausenpaten tätig. Diese setzen sich bei Bedarf mit den Aufsicht führenden Lehrer/innen in der Pausenhalle bzw. auf den Umgängen in Verbindung. Bei Doppelstunden bleiben die Schülerinnen und Schüler während der 5-Minuten-Pausen in der Regel in den Klassenräumen.</p>
10	<p>Während der Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen, darf das Schulgelände von Schüler/innen und Schülern nicht verlassen werden. Dies gilt nicht für den Weg zu den Sportstätten, ebenso wenig für Schüler und Schülerinnen der Oberstufe, die eine Freistunde haben. Ist ein vorzeitiges Verlassen des Schulgeländes notwendig (z.B. bei Erkrankung), muss die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer benachrichtigt werden.</p>	<p>Während der Unterrichtszeit und während der Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Es gelten die folgenden Ausnahmeregelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen während einer oder mehrerer Freistunden das Schulgelände verlassen.</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgelände, um selbstständig zu den Sportstätten zu gelangen, die außerhalb des Schulgeländes liegen.</li> <li>3. Liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vor, dürfen auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. In diesem Fall müssen die Betroffenen auf direktem Wege nach Hause und wieder zurück in die Schule gehen bzw. fahren.</li> <li>4. Bei Erkrankung oder in anderen besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler das Schulgelände selbstständig verlassen. Erforderlich ist hier in jedem Fall die Benachrichtigung und die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten und die Beurlaubung durch die jeweilige Lehrkraft.</li> </ol>